

Feststellungsbescheid über die Einordnung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG (Allgemeinverfügung)

Dessau-Roßlau,
06.08.2025

Anlagen:

1. Symbolische Abbildung des antragsgegenständlichen Produktes¹
2. Allgemeine Hinweise

Anschrift:
Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Sehr geehrte Damen*Herren,

auf Grundlage von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG) erlässt das Umweltbundesamt im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Prüfgegenstand Folie aus Polypropylen (PP) mit den Abmessungen 320 mm x 380 mm und einer Materialstärke von 40 µm, geschlossen, teilbedruckt und befüllt mit 750 g gebackenem Stollen mit den Abmessungen 240 mm x 105 mm x 75 mm gemäß der Abbildung in der Anlage 1 zu diesem Bescheid ist der Produktart Nummer 2 aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen nach Anlage 1 des EWKFondsG zuzuordnen.

¹ KI-generiert

Gründe:

I. Sachverhalt

Der*die Antragsteller*in hat zunächst mit Antrag vom 16.05.2024, eingegangen beim Umweltbundesamt am gleichen Tag, eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als Einwegkunststoffprodukt (EWK-Produkt) gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWKFondsG beantragt. Nach einem Hinweis des Umweltbundesamtes am 27.05.2024 hat der*die Antragsteller*in seinen*ihren ursprünglichen Antrag am 05.06.2024 zurückgenommen. Mit Antrag ebenfalls vom 05.06.2024, eingegangen beim Umweltbundesamt am gleichen Tag, hat der*die Antragsteller*in sodann eine Entscheidung über die Zuordnung eines Einwegkunststoffprodukts (EWK-Produkt) unter eine Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG beantragt und im Hinblick auf dessen Abbildung auf die dem zurückgenommenen Antrag beigefügte Abbildung verwiesen.

Der*Die Antragsteller*in gibt an, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um ein Einwegkunststoffprodukt im Sinne des § 3 Nummer 1 und Nummer 2 EWKFondsG handelt. Er*Sie beschreibt den Prüfgegenstand als eine geschlossene, teilbedruckte Folie aus Polypropylen (PP) mit den Abmessungen 320 mm x 380 mm und einer Materialstärke von 40 µm. Die Folie ist mit einem gebackenen Stollen mit einem Gewicht in Höhe von 750 g befüllt. Der Stollen hat die Abmessungen 240 mm x 105 mm x 75 mm. Der Prüfgegenstand wurde ursprünglich zum Schutz des Stollens vor Verderb und Bruch entwickelt, wird für diese Verwendung in Verkehr gebracht und erfüllt diesen Verwendungszweck auch regelmäßig. Er wird nach den Angaben des*der Antragstellers*in überwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft und wird bereits auf dem deutschen Markt bereitgestellt. Der verzehrbare regelmäßige Inhalt ist ein fertig gebackenes Gebäckstück, das als Weihnachtsstollen vorrangig in der Weihnachtszeit verzehrt wird und im Wesentlichen aus Rosinen, Butter, Mandeln, Kanditen, Weizenmehl und Zucker besteht. Hierbei handelt es sich nach den Angaben des*der Antragstellers*in um ein Lebensmittel. Beim Prüfgegenstand handelt es sich nach den Angaben des*der Antragstellers*in nicht um ein Behältnis, wie eine Box mit oder ohne Deckel. Die Form des Prüfgegenstands kann leicht verändert werden, z.B., wenn Inhalt hinzugefügt oder entfernt wird. Der Prüfgegenstand lässt sich durch Aufreißen oder Aufschneiden öffnen.

Der*die Antragsteller*in ist der Ansicht, dass sich in dem Prüfgegenstand Lebensmittel in Portionsgrößen für mehr als eine Person befänden. Der Lebensmittelinhalt werde nach den Angaben des*der Antragstellers*in in der Regel in den Räumlichkeiten des Endverbrauchers durch Schneiden portioniert und von einer geeigneten Unterlage, z.B. einem Teller, verzehrt.

Die Einwegkunststoffkommission wurde über den Antrag informiert und hat am 19.06.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Die Einwegkunststoffkommission empfiehlt dem Umweltbundesamt den Prüfgegenstand „Verpackung Stollen 750g“ nicht einer Produktart nach Anlage 1 EWKFondsG zuzuordnen, da die Portionsgröße zu groß für den unmittelbaren Verzehr ist.“.

II. Rechtliche Würdigung

Der Prüfgegenstand ist der Produktart Nummer 2 „aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen“ gemäß der Anlage 1 des EWKFondsG zuzuordnen. Er erfüllt alle Tatbestandsvoraussetzungen eines Einwegkunststoffproduktes gemäß Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG.

Im Einzelnen:

1. Zuständigkeit des Umweltbundesamtes

Das Umweltbundesamt ist die für die Feststellung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG im Wege der Allgemeinverfügung zuständige Behörde, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 EWKFondsG.

2. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Der*die Antragsteller*in hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung zur Einordnung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG, da er*sie angegeben hat, (zukünftig) Hersteller*in zu sein.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Feststellung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG.

3. Einwegkunststoffprodukt nach Anlage 1 des EWKFondsG

Der Prüfgegenstand ist der Produktart Nummer 2 „aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen“ gemäß Anlage 1 des EWKFondsG zuzuordnen.

Zur Auslegung der in Anlage 1 des EWKFondsG genannten Tatbestandsmerkmale werden neben der Gesetzesbegründung des EWKFondsG², welche ihrerseits auf die Richtlinie (EU) 2019/904 (EU-Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL)³ verweist⁴, auch die Leitlinien der EU-Kommission (2021/C 216/01)⁵ herangezogen, welche in Umsetzung von Artikel 12 EWKRL von dieser erlassen worden sind.

² BT-Drs. 20/5164 vom 11. Januar 2023,
unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005164.pdf>.

³ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL),
unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0904>.

⁴ BT-Drs. 20/5164, a.a.O., S. 81.

⁵ Leitlinien der EU-Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, C 216/1 vom 7. Juni 2021, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:216:FULL&from=EN> sowie Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission, C 154/23 vom 8. April 2022, unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0607\(03\)R\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0607(03)R(02)).

Aus flexiblem Material hergestellte Tüte oder Folienverpackung

Der Prüfgegenstand erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen der Produktart Nummer 2 der Anlage 1 des EWKFondsG aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen. Es handelt sich nicht um einen Lebensmittelbehälter gemäß Anlage 1 Nummer 1 EWKFondsG.

Tüten und Folienverpackungen werden gemäß Nummer 2 der Anlage 1 des EWKFondsG als aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und keiner weiteren Zubereitung bedarf, definiert.

Lebensmittelbehälter werden gemäß Nummer 1 der Anlage 1 des EWKFondsG als Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht, in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, definiert.

Ein wesentliches Schlüsselement zur Unterscheidung zwischen Tüten und Folienverpackungen und Lebensmittelbehältern ist nach den Leitlinien der EU-Kommission die Starrheit des Behälters.⁶ So sollen hiernach Lebensmittelprodukte mit starrer und teilweise starrer Verpackung als Lebensmittelverpackungen gelten, während Produkte mit flexiblen Verpackungsmaterialien als Tüten und Folienverpackungen gelten sollen. Die Verpackung ist flexibel, wenn sie sich leicht biegen lässt, ohne zu brechen. Eine flexible Verpackung liegt hiernach vor, wenn ihre Form leicht verändert werden kann, z.B., wenn Lebensmittel hinzugefügt oder entfernt werden, im Gegensatz zu starren Verpackungen, deren Form unverändert bleibt, wenn Lebensmittel hinzugefügt oder entfernt werden.⁷

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung. Bezüglich des Verpackungsbegriffs verweist Artikel 3 Nummer 15 EWKRL auf Artikel 3 Nummer 1 der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG⁸. Hiernach sind Verpackungen aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Der Prüfgegenstand ist eine mit einem fertig gebackenen Gebäckstück befüllte Folie aus Polypropylen (PP) und dient damit jedenfalls zur Aufnahme und zum Schutz seines Inhaltes. Zwischen der Folie und dem darin enthaltenen Gebäckstück besteht auch der erforderliche Zusammenhang.

Der Prüfgegenstand besteht zudem aus flexiblem Material. Die Form der Folie aus Kunststoff kann nach den Angaben des*der Antragstellers*in leicht verändert werden, z.B., sobald der Stollen entnommen wird.

Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und der keiner weiteren Zubereitung bedarf

Bei dem Stollen, mit dem der Prüfgegenstand befüllt ist, handelt es sich um einen Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und der keiner weiteren Zubereitung bedarf.

⁶ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 30.

⁷ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 15.

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01994L0062-20180704> (EU-Verpackungsrichtlinie – VerpackRL).

a) **Lebensmittelinhalt**

Der Prüfgegenstand ist mit einem **Stollen**, d.h., einem fertig gebackenen Gebäckstück befüllt. Hierbei handelt es sich um ein Lebensmittel im Sinne einer Backware.

b) **Bestimmung zum unmittelbaren Verzehr aus der Tüte oder der Folienpackung heraus**

Der Lebensmittelinhalt des Prüfgegenstandes, der Stollen, ist zum unmittelbaren Verzehr aus der Tüte oder Folienpackung heraus bestimmt.

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals ist nach den Leitlinien der EU-Kommission⁹ auf die **objektive Geeignetheit** des enthaltenen Lebensmittels zum sofortigen Verzehr abzustellen. Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind, sind hiernach z.B. Backwaren, Kekse und Süßigkeiten.¹⁰ Zudem ist darauf abzustellen, dass die Gestaltung der Tüte oder der Folienverpackung den Verzehr direkt aus der Verpackung heraus erlaubt, wobei auch die Möglichkeit einer einfachen Öffnung des Artikels, z.B., durch Aufreißen, Schneiden, Abdrehen oder Auseinanderziehen zu berücksichtigen ist. Das Vorhandensein von Hilfsmitteln, die den Verzehr vereinfachen wie z.B. Besteck, kann zur Auslegung herangezogen werden, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.¹¹

Anders als bei Lebensmittelbehältern nach Anlage 1 Nummer 1 EWKFondsG, bei denen sich das Merkmal der „Unmittelbarkeit“ nach dem ausdrücklichen Wortlaut auf einen direkten Verzehr vor Ort oder als Mitnahme-Gericht bezieht, fehlt ein örtlicher Bezug für das Merkmal der „Unmittelbarkeit“ gerade bei Tüten und Folienverpackungen nach Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG. Der Wortlaut der Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG setzt dagegen einen unmittelbaren Verzehr aus der Tüte oder Folienverpackung voraus. Dies ist nach den Leitlinien der EU-Kommission dann zu bejahen, wenn das Lebensmittel geeignet ist, sofort verzehrt zu werden und die Gestaltung der Tüte oder Folienverpackung den Verzehr direkt aus der Verpackung heraus erlaubt (s.o.). Das Lebensmittel ist geeignet, sofort verzehrt zu werden, wenn es verzehrfertig ist. Die Gestaltung der Tüte oder Folienverpackung erlaubt den Verzehr direkt aus der Verpackung, wenn sie leicht zu öffnen ist. Demnach ist nach der vorweggenommenen Wertung des Richtlinien- und mithin Gesetzgebers bei Tüten und Folienverpackungen unerheblich, an welchem Ort der Verzehr tatsächlich oder regelmäßig stattfindet. **Es reicht allein die objektive Möglichkeit und mithin das Risiko eines Unterwegs-Verzehrs.** Dies ist vor dem Hintergrund der weiteren Tatbestandsvoraussetzung „ohne weitere Zubereitung“ gerechtfertigt. Hiernach ist ein Ausschluss des Lebensmittels vom Anwendungsbereich der EWKRL und des EWKFondsG nur dann zu **bejahen, wenn das Lebensmittel objektiv nicht unterwegs verzehrt werden kann, d.h. ausschließlich ein Zuhause-Verzehr stattfindet.** Hiervon ist dann auszugehen, wenn eine weitere Zubereitung erforderlich ist, die unterwegs nicht durchgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass nach den Leitlinien der EU-Kommission z.B. auch Sammelbehälter mit mehreren Einheiten Tüten oder Folienverpackungen, die Lebensmittel zum sofortigen Verzehr aus der Tüte oder Folienverpackung ohne weitere Zubereitung enthalten, vom Anwendungsbereich der Richtlinie und des EWKFondsG erfasst sind.¹² Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass sämtliche in dem Sammelbehälter enthaltenen Einheiten zwar nicht zwingend sofort nach dem Kauf unterwegs

⁹ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 15.

¹⁰ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 16.

¹¹ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 15.

¹² Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 16.

aus der Verpackung verzehrt werden, jedoch die Möglichkeit eines – auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden – Unterwegs-Verzehrs gegeben ist. Die Auslegung wird zudem von dem Ziel der Richtlinie gestützt, Tüten und Folienverpackungen, die zu den am stärksten zur Vermüllung beitragenden Artikeln gehören, möglichst umfassend vom Anwendungsbereich der Richtlinie zu erfassen.¹³ Da die Leitlinien der EU-Kommission auf eine objektive Geeignetheit und nicht auf eine subjektive Bestimmung zum unmittelbaren Verzehr abstellen, kann es für das Tatbestandselement der Unmittelbarkeit daher nicht auf eine subjektive Bestimmung für einen Unterwegs-Verzehr ankommen.

aa) Bei dem Stollen handelt es sich um ein Lebensmittel, das zum sofortigen Verzehr geeignet ist. Nach den Leitlinien der EU-Kommission sind Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind z.B. Backwaren.¹⁴ Dabei treffen die Leitlinien keine Unterscheidung zwischen frischen und haltbaren Backwaren.

bb) Die Gestaltung der Folienverpackung erlaubt auch den Verzehr direkt aus der Verpackung. Die Verpackung des Stollens lässt sich nach den Angaben des*der Antragstellers*in durch Aufreißen oder Aufschneiden, mithin leicht öffnen. Das Fehlen von Hilfsmitteln wie z.B. Besteck ist unerheblich.

Insbesondere nennen die Leitlinien der EU-Kommission beispielhaft „Tüte oder Folienverpackung enthält zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel (z.B. Backwaren), die als einzelne Einheit verkauft werden“, „Tüte oder Folienverpackung, die Lebensmittel zum sofortigen Verzehr aus der Tüte oder Folienverpackung ohne weitere Zubereitung enthält (z.B. Backwaren), die als einzelne Einheit oder mehrere Einheiten (d.h. in einem Sammelbehälter) verkauft werden“ sowie „Tüte mit mehreren Portionen von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr aus der Tüte, die nicht einzeln verpackt sind (z.B. Backwaren)“ als für Lebensmittel bestimmt, die unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt werden und als von dem Geltungsbereich der EWKRL eingeschlossen.¹⁵ Hiernach sind also Backwaren, die als einzelne Einheit oder mehrere Einheiten verkauft werden genauso erfasst wie mehrere Portionen Backwaren.

Im Gegensatz zu Lebensmittelbehältern nach Anlage 1 Nummer 1 EWKFondsG, bei denen die Portionsgröße nach Artikel 12 und Erwägungsgrund 12 der EWKRL einen Ausschlussgrund darstellen kann, kommt es auf die Frage der Portionsgröße bei Tüten und Folienverpackungen im Sinne der Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG nicht an.¹⁶ Im Übrigen wäre selbst bei einer entsprechenden Anwendung des für Getränkebehälter im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 EWKFondsG geltenden 3 Liter-Schwellenwertes der hier zu bewertende Stollen mit einer Menge in Höhe von 750 g von dem Anwendungsbereich der EWKRL und mithin des EWKFondsG nicht ausgeschlossen.

c) Keine weitere Zubereitung erforderlich

Eine weitere Zubereitung liegt nach den Leitlinien der EU-Kommission vor, wenn vor dem Verzehr des in der Tüte oder Folienverpackung enthaltenen Lebensmittels weitere Schritte wie z.B. Sieden, Braten, Grillen, Backen, Kochen, in der Mikrowelle kochen, Toasten, Erhitzen oder Einfrieren erforderlich sind oder vor dem Verzehr des Lebensmittels Würzmittel oder Soßen, es sei denn, diese werden zusammen mit dem Lebensmittel bereitgestellt, kaltes oder heißes

¹³ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 15.

¹⁴ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 16.

¹⁵ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 16.

¹⁶ S.a. Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 15.

Wasser oder andere Flüssigkeiten, einschließlich Milch, hinzuzufügen sind, wie z. B. im Falle von Getreideprodukten. Das Waschen, Schälen oder Schneiden eines Lebensmittels gilt nicht als Zubereitung, weshalb dieses dann in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt, da diese Vorgänge leicht unterwegs durchgeführt werden können.¹⁷

Weitere Schritte, die nicht unterwegs durchgeführt werden könnten, sind bei dem vorliegenden Stollen jedoch nicht erforderlich. Das von dem*der Antragsteller*in genannte Schneiden des Stollens vor dem Verzehr gilt nicht als Zubereitung im Sinne der Richtlinie, da dieser Vorgang leicht unterwegs durchgeführt werden kann. Folglich schließt dies, wie auch die Verwendung einer geeigneten Unterlage, wie z.B. eines Tellers, das Lebensmittel nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Zudem ist die Verwendung eines Tellers für den Verzehr nicht zwingend erforderlich.

Somit ist auch keine weitere Zubereitung des Stollens vor dem Verzehr erforderlich.

III. Grundlage der Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid entstehen dem*der Antragsteller*in Kosten laut Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMUV – BMUVBGebV). Diese ergehen in einem separaten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.

Juliane Rode

Leiterin Aufbaustab Einwegkunststofffonds

¹⁷ Leitlinien der EU-Kommission, a.a.O., S. 15.

Anlage 1

Symbolbild „Folienverpackung Stollen 750g“¹⁸



¹⁸ KI-generiert

Anlage 2

Allgemeine Hinweise:

1. Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.
2. Der Widerspruch gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, § 22 Absatz 4 EWKFondsG.
3. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet das Umweltbundesamt als zuständige Widerspruchsbehörde, § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
4. Das Umweltbundesamt veröffentlicht produktbezogene Einordnungsentscheidungen als Allgemeinverfügung ohne persönliche Daten und Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, auf seiner Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung auf der Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID als bekanntgegeben, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
5. Einwegkunststoffprodukte, die unter die Anlage 1 des EWKFondsG fallen, begründen eine jährliche Abgabepflicht des Herstellers, § 12 EWKFondsG.
6. Wer in Deutschland gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG erstmals auf dem Markt bereitstellt oder diese unmittelbar aus dem Ausland über Fernkommunikationsmittel an private Haushalte oder andere Nutzer in Deutschland verkauft, ist nach § 7 EWKFondsG verpflichtet, sich vorab online als Hersteller auf DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes, zu registrieren. Weitergehende Information zur Registrierung stellen wir Ihnen in unseren [FAQ](#) zur Verfügung.
7. Die nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Registrierung ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 26 Absatz 1 Nummer 1 EWKFondsG und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.